



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



**Antwort per E-Mail an:**



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON Moiteaux  
TEL +49 30 18615  
FAX +49 30 18615  
E-MAIL [buero-wea3@bmwk.bund.de](mailto:buero-wea3@bmwk.bund.de)  
AZ

DATUM Berlin, 17.03.2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Dezember 2022 [#265160]



mit Antrag vom 10. Dezember 2022 beantragten Sie, Ihnen sämtliche Unterlagen und Korrespondenz mit der Uniper SE, die sich auf deren Klage gegen die Niederlande auf Basis des Energiecharta-Vertrags beziehen, zuzusenden.

Da es sich nach erster Durchsicht Ihres Antrages bei den begehrten Informationen um solche handelt, die möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wurde ein Drittteiligungsverfahren durchgeführt (§ 8 IFG). Wir hatten Sie darüber mit Zwischennachricht vom 11.01.2023 informiert. Sie hatten sich mit Email vom 12.01.2023 mit entsprechenden Schwärzungen von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einverstanden erklärt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch darauf, dass wir Ihnen die angesprochenen Unterlagen und Korrespondenz mit der Uniper SE, die sich auf deren Klage gegen die Niederlande auf Basis des Energiecharta-Vertrags beziehen zur Verfügung stellen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Die entsprechenden Dokumente, die wir Ihnen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 IFG elektronisch zur Verfügung stellen, sind als Anlage beigefügt.

Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Dritter betroffen waren, haben wir die entsprechenden Passagen in den Unterlagen entsprechend Ihrem Einverständnis vom 12.01.2023 aus den im Folgenden dargestellten Gründen geschwärzt.

Soweit die aus den Dokumenten ersichtlichen Informationen Rückschlüsse auf die betriebswirtschaftliche Situation einzelner Teile der Uniper SE sowie auf deren Verhandlungsstrategie, mögliche Kosten und Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Klage gegen die Niederlande zulassen, waren diese Informationen zu schwärzen. Insoweit haben Sie nach § 6 Satz 2 IFG keinen Anspruch auf Informationszugang, da es sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse der Uniper SE handelt und diese ausdrücklich nicht eingewilligt hat, Ihnen dazu Zugang zu gewähren. Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – unabhängig von Ihrer Antragsbegründung – nur gewährt werden, soweit der betroffene Geheimnisinhaber eingewilligt hat. Es erfolgt somit keine behördliche Abwägung Ihrer Informationsinteressen mit den schutzwürdigen Interessen des Geheimnisinhabers.

Die geschwärzten Informationen zur betriebswirtschaftlichen Situation einzelner Teile der Uniper SE sowie auf deren Verhandlungsstrategie, mögliche Kosten und Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Klage gegen die Niederlande sind als Geschäftsgeheimnisse einzustufen. Es handelt sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Januar 2007 – 20 F 1/06 –, juris, Rn. 3). Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die

Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 –, juris, Rn. 13). Da die Uniper SE ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an den vorgenannten kaufmännischen Informationen hat und die Freigabe abgelehnt hat, können Ihnen die geschwärzten Informationen nicht mitgeteilt werden.

Bei den übrigen geschwärzten Stellen handelt es sich um personenbezogene Daten Dritter. Es sind Informationen, die sich auf eine einzelne, natürliche Person beziehen oder geeignet sind, einen Bezug zu ihr herzustellen (vgl. § 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Zu diesen kann Ihnen wegen § 5 Abs. 1 IFG kein Zugang gewährt werden. Danach darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Die betroffenen Dritten haben keine Einwilligung erteilt; bei der Abwägung mit Ihren Informationsinteressen war dem jeweiligen Schutzinteresse der betroffenen Dritten der Vorrang zu gewähren.

Soweit sich Ihr Antrag auf etwaige amtliche Informationen bezieht, die Gegenstand der Vereinbarungen vom 22. Juli 2022 und vom 21. September 2022 über Stabilisierungsmaßnahmen für die Uniper SE geworden sind, besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Insoweit liegen Ausnahmegründe gemäß § 3 Nr. 1 a) (mögliche nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen), gemäß § 3 Nr. 4 (Schutz von Verschlussachen) und § 3 Nr. 6 Alt. 1 (Schutz der fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr) IFG vor. Wir verweisen auf die ausführliche Begründung zu unserem Bescheid vom 09.01.2023 zu Ihrer IFG-Anfrage vom 10.12.2022 [#265154].

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Moiteaux

Anlage 1 Gesprächsnotiz BMWK: Gespräch am 07.10.2022 um 10.30 Uhr mit Uniper

Anlage 2 E-Mail Uniper vom 03.10.2022, 9:57 und Power Point Präsentation "ECT Claim Uniper against Dutch State"

Anlage 3 E-Mail Uniper vom 21.07.2022, 16:15 an BMWK Abteilungsleiter Steinberg

Anlage 4 Vermerk CMS vom 03.07.2022 zur Zulässigkeit von ECT Klagen